

Kasino Laupheim e.V.

Ordnung

Beitragsordnung Kasino Laupheim e.V.



Zweck der Regelung:
Herausgegeben durch:
Gebilligt durch:
Herausgebende Stelle:
Geltungsbereich:
Gültig ab:
Frist zur Überprüfung:
Version:
Ersetzt:

Regelt die Beiträge des Kasinos
Vorstand Kasino Laupheim e.V.
Mitgliederentscheid
Kasino Laupheim e.V.
Mitglieder des Kasinos Laupheim e.V.
07.05.2018
31.03.2019
0001
Beitragsordnung UHG Laupheim vom 13.02.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Beitragsordnung	3
1.1	Allgemein	3
1.2	§ 1 Ermächtigungsgrundlage	3
1.3	§ 2 Beitragspflicht	3
1.4	§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein	3
1.5	§ 4 Höhe des Beitrags	3
1.6	§ 5 Fälligkeit des Beitrages	4
1.7	§ 6 Zahlungsform	4
1.8	§ 7 Beitragsrückstand	4
1.9	§ 8 Soziale Härtefälle	4
1.10	§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft	4
1.11	§ 10 Änderungen	4
1.12	§ 11 Inkrafttreten	5

1 Beitragsordnung

1.1 Allgemein

101. Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

1.2 § 1 Ermächtigungsgrundlage

102. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.3 § 2 Beitragspflicht

103. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1.4 § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

104. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

1.5 § 4 Höhe des Beitrags

105. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 €
- Ordentliche und außerordentliche Mitglieder einen Jahresbeitrag von 16,00 €
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

106. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

1.6 § 5 Fälligkeit des Beitrages

- 107.** Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 108.** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an

1.7 § 6 Zahlungsform

- 109.** Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

1.8 § 7 Beitragsrückstand

- 110.** Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

1.9 § 8 Soziale Härtefälle

- 111.** In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 112.** Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

1.10 § 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- 113.** Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nach Satzung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

1.11 § 10 Änderungen

- 114.** Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 115.** Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

1.12 § 11 Inkrafttreten

116. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 07.05.2018 in Kraft.